

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Band 68

Strafbarkeit der Hassrede in Sozialen Netzwerken

**Phänomenologische und
strafrechtliche Betrachtung**

Von

Yeliz Bulut



Duncker & Humblot · Berlin

YELIZ BULUT

Strafbarkeit der Hassrede in Sozialen Netzwerken

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Herausgegeben von

Dirk Heckmann

Band 68

Strafbarkeit der Hassrede in Sozialen Netzwerken

Phänomenologische und
strafrechtliche Betrachtung

Von

Yeliz Bulut



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum hat diese Arbeit im Jahr 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISSN 2363-5479

ISBN 978-3-428-19232-8 (Print)

ISBN 978-3-428-59232-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ⊗

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen. Das Rigorosum fand im Februar 2024 statt. Rechtsprechung und Literatur wurden, soweit verfügbar, bis Oktober 2023 berücksichtigt.

Mein ganz besonderer Dank gilt meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Ingke Goeckenjan für ihre unermüdliche Unterstützung und die konstruktive Kritik bei der Erstellung dieser Arbeit. Für das mir stets entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich ebenfalls herzlich bei ihr bedanken. Hätte sie mich nicht bereits im Studium dazu ermutigt, über eine Promotion nachzudenken, wüsste ich nicht, ob ich mich eines solch großen Projekts tatsächlich angenommen hätte. Weiterhin gilt mein Dank auch Herrn Jun.-Prof. Dr. Sebastian Golla für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Schließlich möchte ich mich ganz herzlich bei meinen Eltern sowie meiner Schwester Dr. Yeşim Bulut für ihren Rückhalt, ihre Unterstützung, ihre ermutigenden Worte und ihre Geduld während meiner gesamten juristischen Ausbildung bedanken. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Bochum, im Oktober 2024

Yeliz Bulut

Inhaltsverzeichnis

<i>1. Kapitel</i>	
Einleitung	15
A. Vorbemerkungen	15
B. Fragestellung	17
C. Ziel und Gang der Untersuchung	19
<i>2. Kapitel</i>	
Das Phänomen Hassrede in sozialen Netzwerken	22
A. Soziale Netzwerke	22
I. Begriffsbestimmung	24
II. Funktionsweise	27
III. Häufig genutzte soziale Netzwerke	29
1. Facebook	29
2. X (ehemals Twitter)	31
3. YouTube	33
4. Instagram	33
IV. Kommunikation in sozialen Netzwerken	35
B. Hassrede	39
I. Begriff der Hassrede	39
1. Sprachwissenschaftliche Ansätze	40
2. Medien- und kommunikationswissenschaftliche Ansätze	41
3. Politische Ansätze	43
4. Juristische Ansätze	45
5. Gemeinschaftsstandards sozialer Netzwerke	51
6. Gemeinsame Elemente	52
a) Der Hass	52
b) Die Rede	54
c) Die Diskriminierung	55
II. Online-Hassrede vs. Offline-Hassrede	60
III. Die Beteiligten	63
1. Die Betroffenen	64
a) Adressat:innen der Hassrede	64

b) Andere Personen, die mit der Hassrede in Berührung kommen	64
2. Die Täter:innen	65
a) Die einzelnen Täter:innen	65
b) Hassgruppen	67
3. Die sozialen Netzwerke	68
IV. Erscheinungsformen von Hassrede in sozialen Netzwerken	69
1. Differenzierung nach Art der Diskriminierung	69
a) Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	70
b) Antisemitismus	71
c) Antimuslimischer Rassismus	72
d) Sexismus	72
e) Homo- und Transphobie	74
f) Antiziganismus	74
g) Ableismus	75
2. Differenzierung nach typischen sprachlichen Aussagestrukturen	75
a) Bewusste Verbreitung uninformer oder falscher Aussagen	80
b) Tarnung als Humor oder Ironie	80
c) Herabwürdigende und verunglimpfende Begriffe; sexistische und rassistische Beleidigung	81
d) Bedienen von Stereotypen und Vorurteilen durch bestimmte Begriffe und Sprachmuster	81
e) Verallgemeinerungen	81
f) Wir/Die-Rhetorik	82
g) Verschwörungstheorien	82
h) Plakative Bildsprache	83
i) Gleichsetzung	83
j) Befürwortung oder Androhung sexualisierter Gewalt	83
k) Androhung, Befürwortung von oder Aufruf zu Gewalttaten	84
l) Normalisierung von bestehenden Diskriminierungen	85
3. Differenzierung nach Art der Verbreitung	85
a) Menschliche Verbreitung	85
b) Technische bzw. automatisierte Verbreitung durch Social Bots und Empfehlungsalgorithmen	85
V. Abgrenzung zu anderen internetbasierten Phänomenen	91
1. Inzivilität	91
2. Hasskriminalität	93
3. Shitstorm	96
4. Fake News	97
5. Doxing	99
6. Feindeslisten	100
7. Flaming	101
8. Trolling	102
9. Cybermobbing	103

10. Cyberstalking	105
11. Cyberthreat	106
12. Online Harassment	107
VI. Empirische Erkenntnisse über Hassrede in sozialen Netzwerken	108
1. Polizeiliche Zahlen	108
a) Polizeiliche Kriminalstatistik	108
b) Bundesweite Fallzahlen politisch motivierte Kriminalität	109
2. Zahlen der Landesanstalt für Medien NRW	112
3. Zahlen mehrerer Anti-Hassrede-Initiativen	115
a) Zahlen des Institute for Strategic Dialogue und der Initiative #ichbinhier	115
b) Zahlen des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft für Campact e. V. (Hessen)	117
c) Bundesweite Zahlen des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft für Campact e. V.	120
4. Zahlen der Forschungsgruppe g/d/p im Auftrag von Elisa Hoven (Universität Leipzig)	123
VII. Erklärungsansätze für internetbasierte Hassrede	125
1. Erklärung mittels kriminologischer Theorien	125
a) Routine Activity Theory	126
b) Allgemeine Drucktheorie	130
c) Broken-Windows-Theorie	132
d) Präventivwirkung des Nichtwissens	134
e) Desintegrationstheorie	136
f) Theorie der Neutralisierungstechniken	138
g) Theorie des sozialen Lernens	141
2. Internetspezifische Erklärungsansätze	142
VIII. Folgen	148
1. Folgen für die Betroffenen	148
2. Folgen für die Gesellschaft	153
C. Fazit	157
 <i>3. Kapitel</i>	
Strafbarkeit der Hassrede in sozialen Netzwerken	160
A. Relevante Aspekte aus dem Allgemeinen Teil des StGB	160
I. Anwendbarkeit deutschen Strafrechts bei Tatbegehung im Internet	161
1. Grundlagen	161
2. Besonderheiten bei abstrakten Gefährdungsdelikten	167
3. Fazit	177
II. Inhaltsbegriff des § 11 Abs. 3 StGB	178
III. Strafrechtlich relevante Tathandlungen in sozialen Netzwerken	182

IV.	Täterschaft und Teilnahme	184
1.	Allgemeines zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme	184
2.	Täterschaft	189
a)	Posten	190
b)	Kommentieren	190
c)	Liken	191
d)	Teilen	195
3.	Teilnahme	198
a)	Anstiftung	198
b)	Beihilfe	199
aa)	Kausales Hilfeleisten	200
bb)	Neutrale Beihilfe durch das Liken und Teilen	202
cc)	Zeitpunkt der Beihilfehandlung	203
(1)	Sukzessive Beihilfe	204
(2)	Dauerdelikt	208
(3)	Durative Tatbegehung	211
(4)	Ergebnis	215
dd)	Psychische Beihilfe	215
ee)	Beihilfe zum Unterlassen des Hauptäters bzw. der Haupttäterin	216
ff)	Ergebnis	217
V.	Strafzumessung auf Rechtsfolgenseite	217
1.	Allgemeines zur Strafzumessung	217
2.	Auswirkungen des Vorliegens von Hassrede	221
a)	Beweggründe und Ziele	221
aa)	Keine Erforderlichkeit	226
bb)	Systembruch	228
cc)	Diskriminierung anderer unbenannter Gruppen	230
dd)	Verhältnis zum Doppelverwertungsverbot	232
b)	Gesinnung, die aus der Tat spricht	234
c)	Verschuldete Auswirkungen der Tat	235
3.	Auswirkungen der Verbreitung im Internet	236
a)	Art der Ausführung	236
b)	Verschuldete Auswirkungen der Tat	237
c)	Bei der Tat aufgewandter Wille	239
B.	Relevante Strafatbestände aus dem Besonderen Teil des StGB	240
I.	Spannungsverhältnis zur Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1	
	Alt. 1 GG	240
II.	Delikte gegen den demokratischen Rechtsstaat	243
1.	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 StGB)	243
a)	Propagandamittel	244

b)	Tathandlungen	249
c)	Sozialadäquanz	254
2.	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	256
a)	Tatobjekte	256
b)	Tathandlungen	260
c)	Tatbestandsausschluss	261
3.	Fazit	262
III.	Straftatfördernde Delikte und Delikte gegen die öffentliche Ordnung	262
1.	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)	263
a)	Aufforderung	265
b)	Aufforderungsweise	275
aa)	Öffentlichkeit	275
bb)	Verbreiten eines Inhalts	281
c)	Subjektiver Tatbestand	282
d)	Die erfolglose Aufforderung (§ 111 Abs. 2 StGB)	282
2.	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)	283
a)	Androhen einer Straftat (Abs. 1)	284
b)	Vortäuschen einer Straftat (Abs. 2)	286
c)	Katalogtat	288
d)	Eignung zur Friedensstörung	294
e)	Vorsatz	299
3.	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	300
a)	Angriffsobjekte	302
b)	Tathandlungen	308
aa)	Friedensstörende Hetze (Abs. 1)	308
(1)	Nr. 1	309
(2)	Nr. 2	314
(3)	Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens	319
bb)	Volksverhetzende Inhalte (Abs. 2)	321
c)	Vorsatz	323
d)	Sozialadäquanz	324
4.	Gewaltdarstellung (§ 131 StGB)	324
5.	Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)	328
a)	Tathandlungen	329
b)	Katalogtaten	332
aa)	Ungerechtfertigte Strafbarkeitslücken	334
bb)	Neues Gepräge der Vorschrift	339
cc)	Unbestimmtheit der Bezugstat	340
dd)	Vorverlagerung der Strafbarkeit	342
c)	Subjektiver Tatbestand	343

6. Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 StGB)	344
7. Fazit	348
IV. Ehrverletzungsdelikte	349
1. Beleidigung (§ 185 StGB)	350
a) Beleidigungsfähiger Personenkreis	351
b) Beleidigungsfreie Sphäre in sozialen Netzwerken?	358
c) Spannungsverhältnis zur Meinungsfreiheit	359
d) Kundgabe	367
e) Ehrverletzender Charakter der Äußerung	368
f) Subjektiver Tatbestand	374
g) Qualifikationen	375
aa) Beitrag zur Erfassung und Bekämpfung von Hassrede	377
bb) Vergleichbarkeit zu §§ 186, 187 StGB	379
cc) Erhöhter Unrechtsgehalt digitaler Beleidigungen	381
dd) Schutz vor Silencing-Effekten	387
ee) Schutz des öffentlichen Diskursraums	389
h) Bekanntgabe der Verurteilung	391
2. Üble Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB)	393
a) Tatsachen	394
b) Eignung zum Verächtlichmachen oder Herabwürdigen	396
c) Tathandlungen	399
d) Unwahrheit der Tatsache	401
e) Subjektiver Tatbestand	404
f) Qualifikationen	405
3. Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB)	405
4. Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB)	409
5. Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB)	409
a) Tatgegenstand	413
b) Geschützte Angriffsobjekte	414
c) Tathandlung	416
d) Subjektiver Tatbestand	420
6. Fazit	420
V. Delikte gegen die persönliche Freiheit	422
1. Nötigung (§ 240 StGB)	422
2. Bedrohung (§ 241 StGB)	426
a) Drohung	429
b) Gegenstand der Drohung	433
c) Qualifikation	439
3. Fazit	439
C. Fazit	439

Inhaltsverzeichnis	13
<i>4. Kapitel</i>	
Abschließende Bewertung	441
A. Strafrechtlicher Schutz vor Hassrede	441
B. Zielerreichung des GBRH?	446
C. Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung im Internet als reale Herausforderungen	453
D. Rolle des Strafrechts und außerstrafrechtliche Bewältigungsstrategien	456
Literaturverzeichnis	460
Stichwortverzeichnis	508

1. Kapitel

Einleitung

A. Vorbemerkungen

„Das Internet ist kein rechtsfreier Raum.“¹

„Der Hass trifft unsere Demokratie mitten ins Herz.“²

„Die Spirale von Hass und Gewalt müssen wir stoppen.“³

„Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte, die nicht effektiv bekämpft und verfolgt werden können, bergen eine große Gefahr für das friedliche Zusammenleben einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft.“⁴

Die Bundesregierung hat es sich in den vergangenen Jahren zum Ziel gesetzt, verstärkt gegen Hasskriminalität und Hassrede in den sozialen Netzwerken vorzugehen. Veranlasst sieht sie sich dazu durch die Beobachtung, dass Hassrede in den sozialen Medien zunehme und die Kommunikation im Internet immer mehr verrohe.⁵ Immer öfter äußerten sich Personen allgemein und vor allem gegenüber gesellschaftlich und politisch engagierten Personen in einer Weise, die gegen das geltende deutsche Strafrecht verstöße und sich durch stark aggressives Auftreten, Einschüchterung und Androhung von Straftaten auszeichne. Damit werde nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, sondern auch der politische Diskurs in der demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung – und somit die verfassungsrechtlich garantierte Meinungsfreiheit – angegriffen und in Frage gestellt. Denn Studien zeigen, dass Hassrede im Internet Einschüchterungseffekte, sog. Silencing, nach sich ziehen kann.⁶ Nutzer:innen verzichten immer häufiger darauf, aus Sorge vor Hassrede ihre Meinung im Internet kundzutun oder ziehen sich sogar ganz aus sozialen Netzwerken zurück. Eine forsa-Befragung für die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen kam zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2023 insgesamt 76% aller Befragten schon einmal mit Hassrede bzw. Hasspostings im Internet, insbesondere in den sozialen Netzwerken, in Berüh-

¹ BT-Drs. 18/12356, 20; *Lambrecht*, Podcast „Aus Regierungskreisen“ v. 24.04.2021.

² *Lambrecht*, Gesetzespaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität.

³ *Lambrecht*, Gesetzespaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität.

⁴ BT-Drs. 18/12356, 1, 10.

⁵ BT-Drs. 19/18470, 1, dort auch zum folgenden Text.

⁶ S. hierzu noch genauer unter 2. Kap. B. VI. 3. b), c), VIII. 1., 2.

rung gekommen sind.⁷ Dies zeigt, dass Hass und Hetze im Netz nach wie vor ein gesamtgesellschaftliches Problem und im Netz präsent ist.

Das am 1. Oktober 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) stellte einen ersten Schritt zur Eindämmung von Hasskriminalität und Hassrede im Internet dar. Durch das Gesetz sollten soziale Netzwerke bei der Rechtsdurchsetzung noch stärker als bisher in die Pflicht genommen werden. Das NetzDG beinhaltet u. a. bußgeldbewehrte Compliance-Regeln (insbesondere Löschaftspflichten) für soziale Netzwerke, um effektiv und unverzüglich gegen Hasskriminalität und andere Inhalte im Internet vorgehen zu können.⁸ Der Gesetzgeber hob also die besondere Verantwortung der Intermediäre⁹ beim Vorgehen gegen „Hetze im Netz“ hervor und nahm diese verstärkt in den Fokus. Auch die rechtswissenschaftliche Literatur konzentrierte sich in den vergangenen Jahren stark auf die Rolle der sozialen Netzwerke, die selbst (strafrechtlich) in die Haftung genommen werden sollen.¹⁰ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Nutzer:innen, die in den sozialen Netzwerken strafbare Inhalte verbreiten, rückte hier eher in den Hintergrund,¹¹ da diese „verhältnismäßig einfach festzustellen“ sei.¹² Hinzu komme, dass die strafrechtliche Verfolgung der Nutzer:innen die Strafverfolgungsbehörden aufgrund eines Identifizierungs- und Ressourcenproblems vor praktische Herausforderungen stelle, sodass es rechtspolitisch nahe liege, auf die Betreiber:innen der sozialen Netzwerke zurückzugeifen.¹³

In Reaktion auf mehrere zurückliegende Vorfälle, wie die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke¹⁴ sowie die Ermordung mehrerer Personen im Rahmen der Attentate in Hanau¹⁵ und auf die Synagoge in

⁷ Landesanstalt für Medien NRW, Zentrale Untersuchungsergebnisse forsa-Befragung zu: Hate Speech 2023, 3.

⁸ BT-Drs. 18/12727, 1.

⁹ Unter Intermediären versteht man in der Medienwissenschaft Anbieter:innen von Diensten, die sich durch eine Vermittlung leistung zwischen Inhalten oder Inhaltsangeboten und Nutzer:innen auszeichnen, Schulz/Dankert, Die Macht der Informationsintermediäre, 15.

¹⁰ S. z. B. Ceffinato, JuS 2017, 403; Galetzka/Krätschmer, MMR 2016, 518; Hoven, ZWH 2018, 97; Zieschang, GA 2020, 57.

¹¹ So auch Ceffinato, JuS 2020, 495.

¹² So ausdrücklich Galetzka/Krätschmer, MMR 2016, 518, 519; ähnlich Zieschang, GA 2020, 57.

¹³ Hoven, ZWH 2018, 97, 98; Ceffinato, JuS 2017, 403; ähnlich Kubiciel, jurisPR-StrafR 5/2020 Anm. 1.

¹⁴ S. zum Mordfall Walter Lübcke Gensing, tagesschau v. 29.12.2019, Wenn aus Worten Taten werden.

¹⁵ S. zum Attentat in Hanau Bundeszentrale für politische Bildung, 19. Februar 2020: Anschlag in Hanau.

Halle,¹⁶ sah sich die Bundesregierung im Folgenden veranlasst, noch stärker gegen Hasskriminalität und Rechtsextremismus in sozialen Netzwerken vorzugehen. Bei all diesen Vorfällen kam es im Vorfeld zu Hasspostings, die die Täter:innen entweder selbst verbreiteten oder aber zumindest zur Kenntnis nahmen. Gerade öffentlich ausgesprochene Drohungen trügen dazu bei, dass die Hemmschwelle zur Tatausführung bei Verfasser:innen der Inhalte oder bei Dritten, die die Drohung wahrnahmen, sinke.¹⁷ Am 18. Juni 2020 hat der Bundestag deshalb im Rahmen eines Maßnahmenpakets das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (fortan: GBRH) verabschiedet. Das GBRH sieht Ergänzungen und Änderungen in verschiedenen Gesetzen vor: Strafverschärfungen im Strafgesetzbuch (StGB), eine Verpflichtung sozialer Netzwerke nach dem NetzDG, bestimmte strafbare Inhalte an die Strafverfolgungsbehörden zu melden, sowie erweiterte Auskunftsbefugnisse der Sicherheitsbehörden und entsprechende Auskunftspflichten der Telemedienanbieter:innen im Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) und der Strafprozessordnung (StPO) sowie entsprechende Verfahrensregelungen im Telemediengesetz (TMG). Insbesondere sollte das materielle Strafrecht noch deutlicher als bisher auf die mit Hasskriminalität verbundenen Rechtsgutsverletzungen ausgerichtet werden – vor allem durch angepasste Straftatbestände und verschärzte Strafandrohungen im StGB. Geändert wurden u. a. die Straftatbestände der §§ 126, 140, 185, 188, 241 StGB sowie die Vorschrift des § 46 Abs. 2 StGB. Der Gesetzgeber räumte nämlich ein, dass die geltenden Regelungen des StGB nicht immer geeignet waren, alle (neuen) Dimensionen von Hasskriminalität im Internet zu erfassen. Ziel sollte eine angemessene strafrechtliche Erfassung und Sanktionierung solcher Taten sein. Das GBRH konnte zunächst aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die geplanten Änderungen in der StPO und im TMG nicht in Kraft treten. Nachdem jedoch ein Reparaturgesetz ausgehandelt und nach Einschaltung des Vermittlungsausschusses beschlossen wurde, hat der Bundespräsident das GBRH am 30. März 2021 ausgefertigt. Es ist am 3. April 2021 in Kraft getreten.¹⁸

B. Fragestellung

Nachdem vor der Gesetzesreform also die Auffassung vertreten wurde, dass es keinen Unterschied mache, ob die hier in Rede stehenden Straftaten online oder offline begangen werden, ist es gewissermaßen zu einer Kehrtwende ge-

¹⁶ S. zum Attentat auf die Synagoge in Halle Bundeszentrale für politische Bildung, Der Anschlag von Halle.

¹⁷ BT-Drs. 19/17741, 15.

¹⁸ Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (GBRH) vom 30. März 2021, BGBl. I 2021, S. 441.